

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 45/2010

Sitzung vom 28. April 2010

632. Anfrage (Kostensenkung bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung)

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, hat am 15. Februar 2010 die folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem Sparpaket San.04 wurde auch die Kostenpflicht der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Ratsuchende ab 20 Jahren eingeführt. Diese Massnahme wurde nicht zuletzt deshalb kritisiert, weil diese Beratungsdienstleistungen eine gewichtige Rolle sowohl in der Vermeidung von Arbeitslosigkeit als auch im gesamtwirtschaftlich anzustrebenden optimalen «Matching» zwischen Eignungen und Neigungen einerseits sowie Arbeitsmarktpotenzialen und Weiterbildungsperspektiven andererseits wahrnehmen.

Nun hat die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons Zürich (BSLB) unter dem Titel «Reduktion zur Prävention von Jugendarbeitslosigkeit» die Gebühren für junge Erwachsene substanziell gesenkt. Dieser Schritt ist begrüssenswert, wirkt indes auch wie ein Eingeständnis früherer Fehlregulierung. Die Zahlen der BSLB-Statistik scheinen jedenfalls eine deutliche Sprache zu sprechen:

	2004:	2008:
<i>Alter:</i>		
20–24 Jahre	3271	2366
25–29 Jahre	2260	1353
30–39 Jahre	3268	1837
<i>Ausbildung:</i>		
Lehre, Anlehre, Berufsfachschule		
Berufsmittelschule/Berufsmaturität		
Handels-/Wirtschaftsmittelschule	5675	3134

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es angesichts der deutlichen Abnahme insbesondere unter jüngeren Ratsuchenden und jenen mit Abschluss auf der Sekundarstufe II eine andere Erklärung, als dass der «Abreiz» der Gebührenpflicht einen Abhalteeffekt auf die individuell wie volkswirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Beratungsdienstleistungen der BSLB bewirkt hat? Wie sehen die Vergleichszahlen in anderen Kantonen ohne Veränderung der Gebührenstruktur aus?

2. Sind insbesondere für Abgängerinnen und Abgänger der Sekundarstufe II seit Einführung der Gebührenpflicht der BSLB ersatzweise andere Beratungsangebote geschaffen oder festgestellt worden, die niederschwellig (z. B. kostenlos) funktionieren?
3. Wie ist die volkswirtschaftliche Wirkung von BSLB aufgrund von Studien und Erfahrungen insgesamt einzuschätzen? Sind die maximal wenigen hunderttausend Franken BSLB-Zusatzeinnahmen gemäss Antwort auf Anfrage KR-Nr. 173/2008 nach wie vor Rechtfertigungsgrund genug für die Beibehaltung der umstrittenen heutigen Beitragsregelung?
4. Sieht der Regierungsrat trotz anstehendem San.10 Veranlassung dafür, angesichts der vorliegenden zahlenmässigen Entwicklungen und ggf. Erwägungen auf vorstehende Fragen die neu geltende substanzielle Gebührenreduktion dauerhaft einzuführen; zwar nicht mehr kostenlos, aber erschwinglich (frei nach dem Motto: Was nichts kostet, ist nichts wert – aber leisten sollte man es sich schon können)?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Zürich wird wie folgt beantwortet:

Zur Frage 1:

Die Einführung von Gebühren bei Ratsuchenden ab dem vollendeten 20. Altersjahr hatte einen Rückgang der Beratungen zur Folge. Diese Entwicklung ist in allen Kantonen feststellbar, die Gebühren für die Berufsberatung eingeführt haben. Die von der schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung (KBSB) veröffentlichte Statistik zeigt auf, dass die Beratung von Erwachsenen nach einem stetigen Anstieg seit den 70er-Jahren 2004 einen Anteil von 38% erreicht hat. Wegen der Einführung der Kostenpflicht für Erwachsene in einigen Kantonen erfolgte von 2005 bis 2007 eine Abnahme auf 32%. Seither ist der Anteil Erwachsener wieder auf 34% angestiegen.

Die Abnahme der Beratungen ist aber nicht nur auf die Einführung der Gebührenpflicht zurückzuführen. Mit der Umsetzung des Rahmenkonzeptes des Bildungsrates für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung wurden Angebote, wie z. B. Schulhaussprechstunden oder SOS-Beratungen für Jugendliche ohne Anschlusslösung, geschaffen. Dies führte in der Berufsberatung dazu, dass in den Berufsinformationszentren (biz) – zulasten der Beratung von Erwachsenen – deutlich mehr Ressourcen für die Beratung von Jugendlichen bereitgestellt werden.

Zur Frage 2:

Es besteht die Möglichkeit, bestimmte Personengruppen aus wichtigen Gründen von der Bezahlung der Gebühren zu befreien (§ 42 EG zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008, LS 413.31). Die Verordnung über die Gebühren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 12. April 2005 (LS 413.319) regelt, dass von Arbeitslosigkeit Betroffene, die eine Berufsberatung im Auftrag des RAV in Anspruch nehmen und Personen, die von den Sozialämtern unterstützt werden und sich keine Beratung leisten können, von der Gebührenpflicht befreit sind. Unentgeltliche Beratungen können auch Personen in Anspruch nehmen, die eine Beratung im Zusammenhang mit der Abklärung von Stipendiengesuchen benötigen.

Um junge Erwachsene besonders zu unterstützen, hat die Bildungsdirektion das «SOS-Angebot 20plus» entwickelt. Dieses Angebot richtet sich an junge Erwachsene, die nach Abschluss der Grundausbildung in ihren erlernten Berufen keine weitere Anstellung finden und Unterstützung für den Einstieg in die Arbeitswelt oder eine Weiterbildung suchen und dabei die Leistungen der Berufsberatung in Anspruch nehmen wollen. Das «SOS-Angebot 20plus» wird mit den bestehenden personellen Ressourcen durchgeführt; es kostet pauschal Fr. 50 und umfasst ein individuell abgestimmtes Beratungsangebot. Neben diesem Angebot bieten die biz (Berufsinformationszentren) in den Regionen besondere Informationsveranstaltungen für die Abschlussklassen der Berufsfachschulen an; ebenso wurden kostengünstige Seminare für junge Erwachsene entwickelt.

Zur Frage 3:

Es gibt keine Studien, die eine direkte volkswirtschaftliche Wirkung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung nachweisen. Wissenschaftlich nachgewiesen ist indessen der grosse Nutzen einer hohen Quote von Berufsabschlüssen. Studien zur Erwerbslosigkeit zeigen, dass eine Berufslehre der wichtigste Faktor für die Arbeitsintegration und zur Verhinderung bzw. Verminderung von Arbeitslosigkeit bildet. Die Statistiken der Sozialhilfe weisen darauf hin, dass Personen mit einer abgeschlossenen Berufslehre weniger häufig arm sind als Erwerbstätige ohne nachschulische Ausbildung. Die Absolvierung einer Ausbildung mit Abschluss auf Sekundarstufe II ist deshalb ein zentrales bildungspolitisches, volkswirtschaftliches und sozialpolitisches Ziel.

Es besteht sowohl national wie auch im Kanton Zürich die übereinstimmende Meinung, dass alle Jugendlichen die Möglichkeit haben sollen, einen geeigneten Abschluss auf Sekundarstufe II zu erlangen (vgl. das Legislaturziel 13.6 des Regierungsrates, berufliche Grundbildung

stärken und den Übergang in die Berufsbildung stärken). Die Bildungsdirektion legt im Rahmen ihrer Legislaturziele Gewicht auf den Übergang von der Volksschule in die Berufsbildung und in den Arbeitsmarkt und wirkt darauf hin, dass 90% aller jungen Erwachsenen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erlangen.

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung trägt zur Erreichung dieser Ziele bei, indem sie die Jugendlichen im Berufswahlprozess mit einer breiten Palette von Angeboten wie Schulhaussprechstunde, Erstausbildungsberatung, Berufsbesichtigung, Bewerbungscoaching unterstützt. Mit dem Projekt Mentoring wird dieser Leistungskatalog der biz ergänzt. Das Mentoring richtet sich an Jugendliche im 9. und 10. Schuljahr, die Probleme haben, den Übergang von der Volksschule in die Berufsbildung erfolgreich zu meistern. Gut qualifizierte Berufsleute engagieren sich ehrenamtlich als Mentoren. Sie begleiten und unterstützen die Jugendlichen im Berufswahlprozess. Die Evaluation des Projekts Mentoring durch die Hochschule für Heilpädagogik im Jahr 2009 zeigte, dass rund 70% der betreuten Jugendlichen dank dem Mentoring direkt den Einstieg in die Berufsbildung (Grundbildung oder Attestausbildung) schaffen.

Im Rahmen des Projekts Case Management Berufsbildung sollen Jugendliche mit Schwierigkeiten schon früh auf der Sekundarstufe I gezielt erfasst und während der gesamten Ausbildung auf Sekundarstufe II begleitet werden. Auch dieses Projekt trägt dazu bei, dass möglichst viele Jugendliche den Eintritt in die Grundbildung schaffen und einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen.

Zur Frage 4:

Die befristete Gebührensenkung, die von August 2009 bis Dezember 2010 gewährt wird, wurde in Zusammenhang mit der durch die Wirtschaftskrise erhöhten Jugendarbeitslosigkeit eingeführt. Vor dem Hintergrund des Sanierungsprogrammes San10 ist eine Weiterführung zurzeit nicht vorgesehen. Eine erneute Gebührensenkung kann erst nach der Evaluation der Massnahmen sowie einer Verschlechterung der Situation der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt geprüft werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi